

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 13 (1966)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Zusammenarbeit von Armee, Behörden und Zivilschutz in einer Landeskatastrophe  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-365356>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Zusammenarbeit von Armee, Behörden und Zivilschutz in einer Landeskatastrophe

H. A. Im Rahmen der sich stellen den Aufgaben der totalen Landesverteidigung wurde in letzter Zeit immer wieder auf die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit von Armee und zivilen Behörden, vor allem aber mit dem Zivilschutz, hingewiesen. Es wurde dabei zu Recht unterstrichen, dass die Organisation des Zivilschutzes nicht allein auf den Kriegsfall zugeschnitten, sondern besonders dafür befähigt ist, auch bei zivilen Katastrophen rasch und wirkungsvoll Hilfe zu leisten. Das Beispiel von Obwalden, wo man im Frühjahr 1964 den ganzen Zivilschutz auf Pikett gestellt hatte und weitere Massnahmen ergriff, als die Erdstöße immer grösseren Umfang annahmen und eine Katastrophe befürchtet werden musste, zeigt deutlich, was eine gute Zivilschutzorganisation leisten kann. Der damals vom Obwaldner Regierungsrat bezeichnete Chef dieser Massnahmen, der Leiter der kantonalen Zivilschutzstelle und Kreiskommandant, Major Hermann von Ah, hat anlässlich der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz in Schaffhausen eingehend und sehr instruktiv darüber berichtet. Sein Referat ist kürzlich im Organ des Schweizerischen Samariterbundes vollinhaltlich und illustriert veröffentlicht worden und hat somit im ganzen Lande ein grosses Echo gefunden. Zahlreich sind auch die Beispiele aus dem Ausland, wo der Zivilschutz immer wieder in Katastrophenfällen zum Einsatz gelangt. Wir erinnern auch an die Zivilschutzorganisation der Stadt Lausanne, die in den Katastrophenalarm der Waadtländer Metropole eingebaut ist und innert Stunden zur Hilfeleistung antreten kann.

In diesem Zusammenhang verdient eine Uebung besonderes Interesse, die Ende Mai in Interlaken stattfand, um erstmals den Einsatz der Armee in enger Zusammenarbeit mit den zivilen Behörden im Rahmen einer Landeskatastrophe zu behandeln. Diese Planübung hat denn auch alle die Probleme aufgeworfen, die sich in einer solchen Lage, in der Handeln zum ersten Gebot wird, stellen. Sie hat auch eindrücklich

gezeigt, wie gross der Beitrag der Organisation des Zivilschutzes sein kann, wenn er einmal im ganzen Lande durchorganisiert ist und dann auch die regionale Hilfe zum Einsatz kommen kann. Die Bedeutung dieser Uebung wurde unterstrichen durch die Teilnahme des Polizeidirektors des Kantons Bern, Regierungsrat Dr. Robert Bauder, des Kommandanten des Gebirgs-Armee-korps 3, Oberstkorpskommandant Züblin, des Kommandanten der Territorialbrigade 10, Oberstbrigadier de Weck, des Kommandanten der Reduit-Brigade 21, Oberstbrigadier Bridel, und zahlreicher weiterer Vertreter aus Behörden und Armee.

## Interessante Uebungsanlage

Die durch den Stabschef der Territorialbrigade 10, Oberst i. Gst. Friedrich Günther, ausgearbeitete Uebungsanlage, die Oberstleutnant Hans Bürgi, Chef des Luftschutzdienstes, durch eine Zusammenfassung der allgemeinen Grundsätze für die Massnahmen bei Katastrophen ergänzte, ging davon aus, dass an einem Augustsonntag eine Erdbebenwelle von grosser Heftigkeit, deren Epizentrum im Raum Les Diablerets lag, den westlichen Teil des Berner Oberlandes heimsuchte, verwüstete und eine grosse Zahl von Opfern verursachte, darunter Hunderte von Toten und Verletzten. Schwerpunkte der Katastrophe bildeten sich im Raume Château d'Oex - Les Moulins, in Saanen - Gstaad, in Gsteig, Saanenmöser, Zweisimmen, St. Stephan und in der Lenk. Zahlreiche Gebäude, darunter viele Hotels, sind eingestürzt, stark beschädigt oder in Brand. Die Strassen sind unpassierbar, alle Verbindungen sind unterbrochen, die Trinkwasserversorgung zerstört wie auch teilweise das Bahnnetz. Durch das Erdbeben ist auch der Damm des Arnensees geborsten, dessen Fluten sich einen Weg talwärts suchten. Es handelt sich um eine Landeskatastrophe. Die Truppen, die in diesem Raum im Dienst stehen, haben selbst grosse Opfer zu beklagen. Die ausländischen Feriengäste in diesem Raum sind sehr beunruhigt und möchten das Land verlassen. Im

Verlauf der Uebung wurden weitere Schadenereignisse bekannt, welche die Lage erschweren.

In dieser Lage wurden einmal die im Dienste stehenden militärischen Einheiten zugunsten des Katastrophenesatzes zur Verfügung gestellt, während durch Bundesratsbeschluss für den Katastrophenesatz besonders geeignete Formationen des Territorialdienstes mit den Stäben aufgeboten wurden, wie Betreuungsdetachemente und ein HD-Eisenbahn-Detachement. In dieser, in kurzer Zusammenfassung wieder gegebenen Ausgangslage ging es nun darum, die nicht einfache Situation im Berner Oberland zu beurteilen, Entschlüsse zu fassen und vor allem eng mit allen Stufen der Zivilbehörden zusammenzuarbeiten.

## Rasche Hilfe ist vordringlich!

Als Vertreter des Bundesamtes für Zivilschutz im EJPD orientierte Sektionschef Fritz Glaus über die Möglichkeiten des Zivilschutzes in den von der Katastrophe betroffenen Kantonen Bern, Freiburg und Waadt, um anhand eines Filmes auch zu zeigen, wie in einer Stadt, am Beispiel von Burgdorf gezeigt, die Gefahren erkannt und eingeschätzt werden. Der Chef der Zivilschutzstelle des Kantons Bern orientierte über die im Aufbau befindliche Zivilschutzorganisation. Der Berner Polizeidirektor, Regierungsrat Dr. Bauder, wies darauf hin, dass im Artikel 7 des neuen Dekretes über die Organisation des Regierungsrates vom 2. Februar 1966 die Weisungen enthalten sind, die im Kanton Bern bei einer solchen Katastrophenlage wirksam werden. Die Berner Regierung trifft alle Massnahmen, die geeignet sind, nach Möglichkeit die Aufrechterhaltung der Regierungstätigkeit, der Verwaltung und der Rechtspflege zu sichern, wobei er Direktionen oder Verwaltungen zusammenlegen oder ihre Organisation ändern, Befugnisse Bezirks- oder Gemeindebehörden übertragen und Sonderbeauftragte ernennen kann, wie er auch für die Vertretung von Behörden und Beamten sorgt, die ihre Amtstätigkeit nicht ausüben können. In Kurzvorträgen schilder-



ten die Vertreter der zivilen Behörden ihre Möglichkeiten der raschen Hilfe in Zusammenarbeit mit der Armee.

In Gruppen, in denen die Spezialisten aus Armee und Behörden zusammenkamen, wurden die sich stellenden Probleme und das Vorgehen eingehend behandelt, um dem Chef des zuständigen Territorialkreises die Grundlagen für die sich anschliessende Beurteilung der Lage und den Entschluss für den Einsatz zu geben.

Von besonderem Interesse war das Votum des zuständigen Chefs des Sanitätsdienstes, nachdem die Hilfe für die Schwerverletzten von erster Dringlichkeit ist und durch Radio und Fernsehen alle freien Aerzte aufgerufen werden sollten, sich mit Ausrüstung zum nächsten Flugplatz zu begeben, um dann durch Heli-kopter direkt in das Katastrophengebiet geflogen zu werden. Zur Sprache kamen auch die Fragen der Information und Publizität, die einer klaren Sonderregelung bedürfen. Vordringlich sind in einer solchen

Lage auch die Transportprobleme und der Einsatz von Baumaschinen zur Strassenräumung.

Regierungsrat Bauder umriss im zweiten Teil der Uebung das Vorgehen der zivilen Behörden, um in klaren Zügen den Ablauf des Geschehens zu schildern, die Kompetenzausscheidungen und die Verantwortung der Behörden festzulegen. In erster Linie ist die Kantonspolizei heute in der Lage, sofort und wirksam einzugreifen, besteht doch bereits ein Kommando und Aufgabenschema für den Katastropheneinsatz mit den dazu ausgearbeiteten Rahmenbefehlen für die einzelnen Dienste. Die Berner Kantonspolizei verfügt über die notwendige Katastrophenausstattung, die anlässlich der Katastrophe von Mattmark der Walliser Polizei zur Verfügung gestellt wurde und sich bewährte. Der Berner Polizeidirektor unterstrich auch die Bedeutung dieser Katastrophenübung, um die enge Zusammenarbeit zwischen Armee und zivilen Behörden als wichtig und wertvoll zu bezeichnen. In einem

Schlusswort anerkannte der Kommandant des Gebirgs-Armeekorps 3, Oberstkorpskommandant Züblin, die geleistete Arbeit und den wertvollen Versuch, in einer Planübung die Zusammenarbeit von Armee und Behörden in einer Katastrophenlage zu üben und die sich stellenden Probleme gemeinsam zu besprechen.

#### Allgemeine Grundsätze für die Massnahmen bei Katastrophen

In Ergänzung unserer kurzen Uebersicht der Katastrophenübung bringen wir die vom Chef des Luftschutzdienstes der Territorialbrigade 10, Oberstlt. Hans Bürgi, Feuerwehrkommandant der Stadt Bern, ausgearbeiteten allgemeinen Grundsätze zur Kenntnis unserer Leser, da sie in diesem Zusammenhang besondere Beachtung verdienen und einen Beitrag zur heutigen Diskussion über den Katastropheneinsatz bilden.

1. Jede Katastrophe bedeutet einen Wettkampf mit der Zeit, um Hilfe bringen zu können. Die Hilfe muss in der Regel von auswärts kommen.

Es gelten daher die allgemein bekannten und gültigen Regeln eines Wettkaufs irgendwelcher Art. Dies bedingt weitgehende Bereitschaft und Selbständigkeit für das sofortige erfolgreiche Eingreifen.

2. Die wichtigste Aufgabe, die vorerst zu lösen ist, ist die Menschenrettung. Es handelt sich immer um die Bewährung bei Ueberfall. Dies setzt weitgehende Vorbereitungen und Delegationen des selbständigen Handelns für das erste Soforteingreifen voraus. Die Lage kann in der Regel nur durch das Zupacken genügend geklärt werden. Ein Instanzenweg für das erste Eingreifen oder das Abwarten und Auswerten von Nachrichten über Schadenlagen würde in unverantwortlicher Weise das Retten von Personen verunmöglichen oder zumindest wesentlich verzögern.

3. Die Rekognoszierung des Schadengebietes durch den Schadenplatzkommandanten und die Kommandanten der Einsatzkräfte (Genie, Ls., San., Pol. und Feuerwehr) ist für die Anordnung der Hilfeleistung unumgänglich; sie dient auch der weiteren Planung von Einsatzkräften, Material und Schaffung von Reserven.

4. Der Einsatz ist durch einen verantwortlichen Kommandanten zu leiten, der das betroffene Gebiet in Gefahrenzonen unterteilt.

#### 5. Organisation der Katastrophenschutz-Arbeit.

##### 5.1 Gebietseinteilung:

- a) Gefahrengebiete
- b) Zuständigkeitsgebiete.

##### 5.2 Vorarbeiten:

- a) Vorbereitung
- b) vorbeugende Massnahmen.

##### 5.3 Organisation des Einsatzes.

###### Zu 5.1 a)

Feststellung und kartenmässige Festlegung der in Frage kommenden Gefahrengebiete (Staudämme, Wald- und Hochwassergebiete, Industriezentren, Brücken, Eisenbahnlinien) mit gleichzeitigem Eintrag der sonstigen Hilfs- und Einsatzkräfte (gemeindeeigene, kantonale, private usw., Telefon).

###### Zu 5.1 b)

Einteilung der Gefahrengebiete in bezug auf die Zuständigkeit. Die Zuständigkeit richtet sich nach den örtlichen Gefahrengebieten!

###### Zu 5.2

- Die Vorarbeiten sind: Ausbildung, Uebung, Bearbeitung vorbeugender Massnahmen mit und durch die in Frage kommenden Dienststellen (Verwaltungen, Feuerwehren, Polizei, Forstämter, Bauverwaltungen usw.).
- Aufnahme des Inventars (Geräte und Material), das für den Einsatz in Frage kommt, und dessen Lagerung.
- Festlegung der Anmarschwege nach den hauptsächlichsten Gefahrengebieten und Ordnung des Verkehrsablaufes.
- Sicherstellung der Transportmittel.
- Vorbereitung der Alarmbereitschaft (Durchführung von Probealarmen)
- Auslösung von Alarmen mit anschliessender Uebung. Bei solchen Uebungen ist die Verbindungs-aufnahme mit der Bevölkerung und die Aufklärung über den Zweck der Uebung von Nutzen.
- Durchspielen der Zusammenarbeit mit den in Frage kommenden Dienststellen wie: Polizei, Feuerwehren, Bauämter, Eisenbahnen, Gemeinden usw.

6. Der Einsatz. Sorgfältige Ausbildung, Schulung der Stäbe sowie Durchführung von Uebungen geben die Grundlagen für den eigentlichen Ernstfalleinsatz. Nur bei Erfüllung der Vorbedingungen ist das erste Erfordernis des Ernstfalles gesichert: *eiserne Ruhe*, absolute Selbstdisziplin. Jeder Einsatz beginnt mit der Alarmierung. Ohne deren Uebung würde im Ernstfall ein wüstes Durcheinander entstehen. Das Gelingen des Einsatzes hängt zum grössten Teil vom wohlgedachten Ineinandergreifen aller Einsatzphasen ab. Diese sind:

- a) Der Alarm (Bekanntgabe, was passiert ist, Katastrophenart!);
- b) Aufbieten der Einsatzkräfte mit Angabe der dringlichen und notwendigen Ausrüstung (Beleuchtung nicht vergessen!) und Erstellen einer Ordre de bataille;
- c) sofortige Rekognoszierung des Katastrophengebietes durch den Kommandanten mit den wichtigsten Chefs. Aufteilung des Katastrophengebietes in Sektoren. Organisation der Beobachtung;

d) Feststellung, welche Kräfte (vor allem örtliche) im Einsatz stehen und was sie tun;

e) Organisation des Transportes zur Katastrophenstelle (Markierung der Strassen und Wege);

f) Befehl des Einsatzes nach Dringlichkeit (Teilbefehle nach Priorität, wobei folgendes zu beachten ist:

- Menschenrettung
- Evakuierung der gefährdeten Personen und Tiere
- Abriegelung des K.-Raumes durch die Polizei
- Bekämpfung einer allfälligen Panik. Beruhigung der Bevölkerung durch Lautsprecher, Radio usw.
- Einrichtung von Sanitätshilfsstellen. Avisierung der umliegenden Spitäler und Aerzte. Bekanntgabe der verfügbaren Betten (Bettenkredite).
- Bergung der Toten, Identifikation und Bestattung
- Verhinderung von Plünderrungen
- Aufnahme der Obdachlosen
- Verhinderung des weiteren Umsichgreifens der Katastrophe
- Schützen von wichtigen, lebensnotwendigen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der Trinkwasserversorgung
- Herstellen der Verbindungswege und der Elektrizitätsversorgung
- Organisation des Verbindungs-wesens durch Funk, Draht und Meldeläufer, Erstellen einer Meldesammelstelle
- Nachschub von Truppen, Material, Geräten, Verpflegung und Trinkwasser; Angabe der Versorgungsbasis; Organisation der Reparaturen
- Instandstellung des Katastrophengebietes
- Uebergabe des Katastrophengebietes an die zivilen Behörden;

g) Auswertung der geleisteten Arbeit und Schlussfolgerungen.

Die verlassene Katastrophenstelle ist ein getreues Bild der dort eingesetzten gewesenen Kräfte!

# Die Inserate

sind ein wichtiger Bestandteil unserer Zeitschrift.  
Sie sind wertvolle Berater für alle Anschaffungen  
im Selbst- und Zivilschutz!